

# Wer hat Angst vor alten Sorten?

*Eine neue Richtlinie der EU ermöglicht die Anmeldung von Land- und Erhaltungssorten im Sortenkatalog. Damit darf Pflanz- und Saatgut solcher Sorten nun endlich in den Verkehr gebracht werden.*

**D**as Bamberger Hörnchen ist Kartoffel des Jahres 2008. Die fingerförmige Kartoffel mit dem nussigen Geschmack erfreut sich wachsender Beliebtheit, nicht nur in Franken, wo sie ursprünglich herkommt. Da die Kartoffel nicht maschinell geerntet werden kann und die Erträge gering sind, verschwand sie schon vor Jahrzehnten aus dem feldmäßigen Anbau. Dass es sie überhaupt noch gibt, ist Hobbygärtnern und überzeugten Landwirten zu verdanken, die die Kartoffel weiter gezüchtet und angebaut haben.

Doch wer immer sich in der Vergangenheit in der Erhaltungszucht dieser Kartoffel engagiert hat – Pflanzgut verkaufen durfte er davon nicht. Denn das Bamberger Hörnchen ist als Sorte nicht mehr zugelassen. Landwirte dürfen sie ausschließlich im eigenen Betrieb nachbauen. Wer Pflanzgut brauchte, hat Speiseware gekauft, die zufällig in die Erde fiel. Das ganze war ein rechtlicher Graubereich, doch auf diese Weise wurden alte Landsorten ohne Sortenzulassung überhaupt erhalten, wurde genetische Vielfalt bewahrt. Seit Juni dieses Jahres liegt nun eine Richtlinie der EU vor, die die Zulassung von „Landsorten und anderen Sorten, die an die natürlichen örtlichen und regionalen Gegebenheiten angepasst und von genetischer Erosion bedroht sind“ ermöglicht. Die Reaktionen auf die Richtlinie reichen von Erleichterung jener, die froh sind, dass die Regelungslücke endlich geschlossen wurde, bis hin zu scharfer Kritik.

„Über die Richtlinie wird seit zehn Jahren diskutiert und es gab heftige Gegenreaktionen seitens der Saatgutlobby“, erzählt Klaus-Peter Wilbois vom FiBL. Entsprechend eng sind nun die Vorgaben. So darf das Saatgut einer Erhaltungssorte nur in ihrer „Ursprungsregion“ erzeugt und in den Verkehr gebracht werden. Zudem ist die Saat- oder Pflanzgutmenge einer Landsorte, die in den Verkehr gebracht werden darf, begrenzt: Ihr Anteil darf bei-

spielsweise bei Kartoffeln, Weizen oder Sonnenblumen bei höchstens 0,3 Prozent des Saatguts derselben Art liegen, das in dem jeweiligen Mitgliedsstaat verwendet wird. Die Gesamtmenge aller Landsorten einer Art darf höchstens 10 Prozent des gesamten Saatguts umfassen. „Eine Anti-Biodiversitäts-Richtlinie“, sagt der Umweltverband BUND.

Doch Züchter wie der Bioland-Kartoffelanbauer Karsten Ellenberg und Karl-Josef Müller von der Getreidezüchtung Darzau sind erstmalig froh, dass sie nun überhaupt Saat- und Pflanzgut alter Sorten legal in den Verkehr bringen dürfen. „Bisher war gar nichts möglich“, sagt Ellenberg, „künftig kann der Kunde zertifiziertes Saatgut von Land- oder Hofsorten kaufen.“ Sorge macht ihm die Festlegung auf eine Ursprungsregion. Darf er im Norden das Bamberger Hörnchen nicht mehr züchten, weil es in Franken zu Hause ist? Hier erwartet er eine praktikable Auslegung seitens des Bundeslandwirtschaftsministeriums: „Ganz Deutschland sollte als eine Ursprungsregion definiert werden.“ So weit will man im BMELV nicht gehen, doch der zuständige Referent Lutz Tenner weist auf die Möglichkeit hin, dass für eine Sorte auch mehrere Regionen angemeldet werden können, wenn sie nachweislich dort gezüchtet wird.

Über die Mengengrenzungen wundern sich indes beide Züchter. Wer hat denn Angst vor alten Sorten? „Da geht es doch nur darum zu zeigen, wer der Stärkere ist“, sagt Müller. Das Thema hat viel Symbolgehalt. Insbesondere die Beschränkung



M. Böhlting

*Karsten Ellenberg erhält alte Kartoffelsorten, unter anderem das Bamberger Hörnchen.*

der Gesamtmenge wird viel Bürokratie nach sich ziehen, weil Saatgutmengen exakt angemeldet und aufaddiert werden müssen. Dennoch markiert die nun vorliegende Richtlinie auch für den Getreidezüchter aus Darzau einen Durchbruch. Er kann nun endlich Sorten wie den Lichtkornroggen oder den Goldblumenweizen, die für den Biolandbau einen hohen Wert haben könnten, auf den Markt bringen und damit Erfahrungen in der Praxis sammeln.

Die Richtlinien müssen bis Juni nächsten Jahres in deutsches Recht umgesetzt werden. Dann können Züchter ihre Erhaltungs- und Landsorten beim Bundessortenamt anmelden. Nach Auskunft des BMELV soll dies weder zu umständlich noch zu teuer werden. „Linda“ allerdings, falls das Bundessortenamt sie nicht mehr zulassen sollte, würde die Richtlinie vorerst nicht retten. Denn dort steht: Erhaltungssorten werden von der Zulassung ausgeschlossen, wenn sie in den letzten zwei Jahren aus dem Sortenkatalog gestrichen wurden.

age

*Die Richtlinie 2008/62/EG der Kommission kann bei der Redaktion angefordert werden.*